

## Der heilige Send zu Nieder-Flörsheim.

Von  
Wilhelm Müller.

Das folgende bisher ungedruckte Sendweistum von Nieder-Flörsheim findet sich aufgezeichnet am Schluß einer Güterrenovation vom Jahre 1515 (Großh. Haus- und Staatsarchiv). Es ist undatiert, aber aus der Übereinstimmung der Schriftzüge mit denen der Renovation darf man wohl eine gleichzeitige Niederschrift annehmen.

„Vßwysung des heylgen Sents  
als die alten vff vnß brocht hant vnd wysen mirs  
forter zu recht.

1. Zum Ersten wysen mir Sent Scheffen zu recht So vnser gnedigster Herre bischoff zu wormß odder eyn commissarius den syn gnade jors von synet wegen sent den heylgen Sent zu halten auch der glichen vnser würdiger herre der probst zu Sant pael odder wer von synet wegen gesetzt wurd den Sent halten will so sol man zu vor den heiligen Sent verkunden zu dryen XIII dagen wie dan von alter her kummen ist do mit das sich niemant do von entschuldigen möge.

2. Zum andern wysen mir So vnser gnediger her der bischoff odder eyn commissarius von synet wegen jors kummen wil vnd den heiligen Sent halten wil mage er kummen mit XXV manen vnd XXV pferden. So aber vnser würdiger herre der probst zu Sant pael odder syn commissarius den Sent halten wil mage er kummen mit XII $\frac{1}{2}$  man vnd mit XII $\frac{1}{2}$  pferde vnd mogen des obents ziegen in den parhoff uff des pfarhers deyl kleynen zehens do sol man jn essen vnd drincken genungk geben gebrodeß vnd gesottes vnd sollen die Sent scheffen auch mit jn essen vnd des morgens so die sonne uff gehet sollen sie ziegen von dem kleynen zehen uff vnser herrn zum Dhume großen zehen. Do sol man jnen der glichen thun vnd

sollen die Sent scheffen abber mit jnen essen vnd so jnen dar an eyn abbruch gesche mogen sie nemmen den besten kelch vnd das best meßbuch vnd das versetzen vnd jn selbst eyn genugen thun.

3. Item wan eyn Sent herre kumpt so sol eyn glockner bringen des obents von der kirchen licht eyn hant vol licht vnder der hant vnd ober der hant abgeschniden do by sol man zu nacht essen vnd der Herre do by betten vnd sol der glockner mit jme zu nacht essen.

4. Item wysen mir auch vnsern herrn zum Dhumme zu den Chore vnd den buch jn der kirchen jn buwe zu halten.

5. Item die absyt, thurn, glocken, glockenseyl, beynbrech, kerner, bore vnd kirchemuer sol die gemeyn halten vnd die kirche sol halten die dreß kammer.

6. Item Meßbuch vnd kelch vff den hohen altar sollen vnser herr zum Dhumme halten.

7. Item die kirchenlosung vnser gnedigten herrn bischoffs zu wormß ist XXV alb. das gebent vnser herrn zum Dhumme von dem großen zehen.

8. Item die kirchenlosung vnser würdigen herrn probst zu Sant pael ist XVI ß IIII  $\mathcal{S}$  vnd stet das erst jor syner vßfart fry, das geben vnser herrn zum Dhumme von dem großen zehen.

9. Item der gemeyn wett ist X ß heller vnd eyn helbeling des gibt eyn gemeynner man 1  $\mathcal{S}$  vnd eyn widfrawe odder widman 1 heller vnd sint die kirchengeschworn vnd glockner fry.“

Neben den Weistümern, d. h. den Weisungen der Ältesten oder Schöffen über das am Ort der Weisung geltende Recht in weltlichen Dingen, nehmen die Sendweistümer oder die sich auf das kirchliche Gebiet beziehenden Kundgebungen der Sendschöffen, insbesondere über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Sendherren und der Sendgemeinde eine besonders geartete Stellung ein. Gegenüber ungefähr 140 Orten Rheinhessens, deren Weistümer erhalten sind, stehen — wenn wir der jüngsten Spezialuntersuchung, A. M. Koeniger, Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland, 1910, folgen — kaum ein halbes Dutzend Orte mit Sendweistümern oder Sendordnungen, nämlich Dalsheim SW 1490 (vgl. „Vom Rhein“, VII, 1908, S. 19ff.), Nierstein SO, SW 15. Jahrhundert, Mainz 2 Sendordnungen von St. Peter und St. Stephan 15. Jahrhundert, Planig SW 1512 und Gau-Bickelheim SW 16. Jahrhundert. Infolge dieser geringen Zahl kommt jedem

neuen Sendweistum eine Bedeutung zu, welche die meisten Weistümer nicht haben.

Die Angaben des Nieder-Flörsheimer Sendweistums entsprechen, soweit nicht die besonderen örtlichen Verhältnisse Sonderheiten bedingen, ganz dem allgemeinen Inhalt dieser rechtsgeschichtlichen Urkunden. Es liegt nahe, die Bestimmungen desselben mit den sich ebenfalls auf Nieder-Flörsheim beziehenden, nicht viel älteren Angaben des Wormser Synodale<sup>1</sup> von 1496 zu vergleichen; denn die dort gemachten Angaben auf Grund einer generellen Bistumsvisitation über die kirchlichen Verhältnisse sämtlicher Landkirchen der Diözese zur Zeit des Bischofs Johann von Dalberg beruhen, was eine Reihe charakteristischer Stellen verrät, jedenfalls zum Teil ebenfalls auf Weistümern.<sup>2</sup>

Über den Einzug des Sendherrn oder seines Vertreters in das Dorf bestimmt das Synodale, nach einigen einleitenden Bemerkungen und der Angabe, daß die Zahl der Geschworenen 7 beträgt, folgendes<sup>3</sup>:

„Der Kommissar (der den Send abhält) soll abends vom kleinen Zehnten mit 25 (Mann) empfangen werden, desgleichen die Kirchengeschworenen und der Glöckner (s. u.), und sie sollen eine solenne Bewirtung erhalten. Der Glöckner gibt eine Handvoll Kerzen, ober- und unterhalb der Hand abgeschnitten und falls das Mahl nicht gegeben wird, kann der Kommissar das Meßbuch an sich nehmen und es versetzen. Kommt er aber des Morgens, so soll ihn der große Zehnt empfangen. Pfarrer, Kaplan und die Kirchengeschworenen mit dem Glöckner erhalten ihre Bewirtung wie oben beschrieben und in dem Fall, daß sie die Bewirtung nicht empfangen, mag der Kommissar den Kelch nehmen und ihn versetzen.“

Das Synodale erwähnt nur den Einzug mit dem großen Gefolge von 25 Mann, die Sendschöffen, von entgegengesetzten Tendenzen geleitet wie der Visitor, wissen da-

<sup>1</sup> Das Original ist anscheinend verloren. Älteste Kopie, im Großh. Staatsarchiv, von 1607. Über die ferner noch bekannten 6 Kopien vgl. F. Falk, Arch. f. kath. Kirchenrecht 55 (1886), S. 436 f. Veröffentlicht ist das Synodale durch Friedr. v. Weech in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 27 (1875), S. 229 f., auch separat erschienen. Doch liegen gedruckte Teile auch aus früheren Jahren vor, Falk, a. a. O., S. 437 f.

<sup>2</sup> Wo mögen diese Weistümer hingekommen sein? Es handelt sich um nicht weniger als 188 Sendorte und 78 filiae synodales; davon gehören heute 51 Orte zu Rheinhessen.

<sup>3</sup> Dieses und alle folgenden Zitate des Synodale (v. Weech, a. a. O., S. 273 f.) sollen in Übersetzung aus dem Lateinischen wiedergegeben werden; näheres zur Erläuterung in Klammern und Zusätzen.

gegen auch jenen Fall zu berichten, daß die Zahl der Begleiter auf die Hälfte, also 12½ Mann und 12½ Pferde beschränkt ist. Was unter einem halben Mann zu verstehen sei, definiert das Synodale an anderer Stelle (v. Weech, S. 385, betr. Lampertheim) mit den Worten: „medius vir est scholaris, alii dicunt geminus natus“, — also ein Scholar, oder, wie die damals schon bestehende Streitfrage von anderen gelöst wurde, der Zwillingsbruder eines der Mitziehenden. Was unter einem halben Pferd zu verstehen sei, ist nach dem Synodale (S. 325, betr. Hochspeyer) weniger zweifelhaft: „medius equus est mulus“, also ein Maultier. Umgangen wird die Streitfrage durch das Sendweistum von Dalsheim: es bestimmt die Hälfte von 25 Mannen und Pferden auf „13 mannen und 13 pferden“ (Koeniger, a. a. O., 299).<sup>3a</sup>

Übereinstimmend mit dem Sendweistum, doch etwas weniger ausführlich lauten die Angaben des Synodale über die Kirchenlösung (cathedraticum sc. jus), d. i. die dem Bischof jährlich von den Kirchen seiner Diözese als Zeichen der Abhängigkeit gezahlte Summe, sowie über die gemeine Buße (communis emenda, gemeyn wett, Strafgeld): „Die Kirchenlösung, 25 albus gibt der große Zehnten. Die gemeine Buße beträgt 10 β 1 helbelingen.“

Weit eingehender als das Sendweistum regelt das Synodale die Bau- und verschiedenen Unterhaltungspflichten, wenn es sagt: „Die vorgenannten Herrn (Domherrn) sollen den Chor, das Kirchenschiff (corpus sc. ecclesiae, buch), das Meßbuch des Hochaltars, das Pfarrhaus unterhalten; das Kirchengut (fabrica), alle Ornate, den Meßwein, auch zur Zeit der Kommunion, die Hostien, das ewige Licht, das Wachs, das Chrisma (Salböl zur Firmung und letzten Ölung), die Türen, die Schlösser und Schlüssel zur Kirche, Fahnen, Weihwasserbecken; die Gemeinde den Turm, die Glocken, Glockenseile, Kirchenwände, Beinhaus, Totenbahre, Kirchhofsmauer, Beinbrech, Friedhofstüre, Baptisterium“.

Unter den hier genannten Dingen bilden das Beinhaus und die Beinbrech zwei heute nicht mehr ganz geläufige Begriffe. Ein noch jetzt existierendes Beispiel eines Beinhauses oder Kerners findet sich in Oppenheim. Dort sind nicht, wie man meistens belehrt wird, Gebeine von Spaniern und Schweden aus den Zeiten des Dreißigjährigen Krieges

<sup>3a</sup> Eine analoge Bestimmung, nämlich über 12½ Mann und Pferde, enthält auch das Lambertheimer Hubweistum von 1571, Grimm, Weistümer, 4 (1863), S. 530. Vgl. dazu die Ausführungen von L. Fronhäuser im Arch. f. hess. Gesch. 15 (1884), S. 137.

aufbewahrt, sondern wir haben hier ausschließlich Überreste der alten Oppenheimer vor uns.<sup>4</sup> Eine früher allgemein verbreitete Sitte im Beerdigungswesen, die durch das Sendweistum und das Synodale auch für Nieder-Flörsheim beglaubigt wird, liebte es, ähnlich wie heute, Familienplätze zu halten; statt aber den Verstorbenen ihre Ruhe zu gönnen, wurden, wenn der Raum belegt war und wieder ein neuer Sterbfall eintrat, die Gebeine eines früher verstorbenen Familiengliedes herausgegraben und im Beinhaus aufbewahrt, damit für den Jüngstverstorbenen Raum geschaffen würde.<sup>5</sup>

Unter Beinbrech (*crurifragum*, Kirchhofeisen) versteht man<sup>6</sup> eine Vorrichtung zur Abhaltung der Tiere von den Kirchhöfen. Da die Friedhöfe häufig keine Tore hatten, befand sich am Eingang eine Grube mit einem Rost darüber, den die Tiere (z. B. Hunde oder vom Hirt vorbeigetriebene Schweine usw.) nicht betreten konnten, ohne — wie der Name das ausdrückt — die Beine zu brechen. Von Menschen konnte der Rost natürlich bequem überschritten werden. Das gleichzeitige Vorkommen einer Beinbrech und der Kirchhofstüre, das nicht nur durch die vorstehende Stelle des Wormser Synodale für Nieder-Flörsheim, sondern auch durch andere Urkunden (z. B. das späte Sendweistum von Eisenberg, Pfalz vom Jahr 1707, Koeniger, a. a. O., 302) belegt wird, zeigt, daß man auf das Vorhandensein der Beinbrech selbst dann noch Wert legte, als sie ihre eigentliche Bedeutung verloren hatte.

Das Synodale gibt nun weiter eine Reihe persönlicher und sachlicher Beanstandungen, die sich 1496 bei der Visitation der Nieder-Flörsheimer kirchlichen Zustände ergeben haben: „Der Pfarrer ist gehalten jährlich 20  $\text{℥}$  Öl zu geben, aber seit einiger Zeit hat er sie nicht gegeben aus Mangel an Nüssen, da die Domherrn und die Gemeinde angeordnet haben, daß die Nußbäume umgehauen würden, um die Saaten nicht mehr zu schädigen; jetzt sagt der Pfarrer, er sei in Verlegenheit, da er das Öl von dem Nußzehnten geben soll, der nun geschmälert ist. — Der Glöckner gibt das geweihte Salz; Pfarrer, Kirchengeschworene und Gemeinde ernennen den Glöckner (*disponunt*). Der Pfarrer

<sup>4</sup> Vgl. W. Diehl, Hess. Volksbücher III, 1 (1909), S. 1 f.

<sup>5</sup> Zwar nicht mehr in ursprünglicher Gestalt, aber umgebaut existiert auch noch das 1510 errichtete Alsfelder Beinhaus. Vgl. Mitteilungen d. Gesch.- u. Alt.-Vereins d. St. Alsfeld, 2. Reihe (1908), S. 137 f.

<sup>6</sup> F. Falk, Geschichtsbl. f. d. mittelh. Bistümer 1885, S. 120.

erhält das Gras und das Laub von den Bäumen auf dem Friedhof; das Kirchengut aber das Holz. — Der Glöckner hat einen Rock nötig, ich (nämlich der Visitator) habe angeordnet, daß sie ihn innerhalb eines Monats anschaffen. — Claus Ebser schuldet der Kirche jährlich 1  $\text{℥}$  Wachs; jetzt aber weigert er sich, es zu geben, er sucht in arglistiger Weise Recht zu bekommen.“

Wenn hier von dem Glöckner (*aedituus*, ein kirchlicher Grad, *cui aedis sacrae custodia incumbit*) gesagt wird, daß er einen Rock (*superpelliceum*, d. i. einen weißen, leinenen Chorrock) nötig habe, so erfahren wir an einer anderen Stelle näheres über dessen Zweck: Das Geinsheimer Sendweistum ca. 1521 (Koeniger, a. a. O., 132) bestimmt: „Zu dem andern sal ein glockner steen vor dem fallthor in einem weyßen cleide, mit eyner maiß wins und sal den sendherrn entphangen“ etc. Ähnliche Funktionen mögen dem Glöckner auch in Nieder-Flörsheim obgelegen haben.

Die Mängel in den Nieder-Flörsheimer kirchlichen Verhältnissen sind durch das Gesagte noch nicht erschöpft. Weit Ungünstigeres ist u. a. von den baulichen Zuständen zu berichten: „Das Dach des Chors und der Abseite (*lateris*, Nebengebäude, *Apsis*) ist derart geborsten, daß es in den Chor hereinregnet. Desgleichen ist die Kirchhofmauer teilweise eingestürzt. Die Kirchengeschworenen wissen nicht, wer verpflichtet ist, die Agende und die Zuchttiere<sup>7</sup> zu stellen; die Gemeinde hat sie aber über 60 Jahre lang angeschafft und unterhalten.“

Einige statistische Angaben, die einen interessanten Blick auf die kirchlichen Vermögensverhältnisse werfen, bilden den Schluß der Nieder-Flörsheimer Visitationspunkte: „Die Strafe für Versäumnis (von säumigen Sendschöffen), 12 den. erhält die Gemeinde. Die Kirche hat jährlich 20 fl., 1  $\text{℥}$  hl., 10 Malter, 3 Viertel Waizen, 10½  $\text{℥}$  Wachs, 28  $\text{℥}$  Öl. Item schuldet sie 318 fl. 24 alb. 4 Malter 1 Viertel Waizen. Item an Vorrat 40 fl. 10 Wagen (*plaustra*)<sup>8</sup> Wein.“

Soweit die Angaben des für die kirchlichen Zustände der Wormser Diözese im allgemeinen, wie im besondern hochwertigen Wormser Synodale über Nieder-Flörsheim.

Es wäre zu wünschen, daß noch recht viele der alten Sendweistümer zum Vorschein kämen. Durch das Synodale von 1496 sind zwar die kirchlichen Zustände der Wormser Diözese kurz vor der Reformation in einer nicht

<sup>7</sup> *taurum, arietem, aprum.*

<sup>8</sup> Soviel wie *carrata*; über diese Maße vgl. F. Bassermann-Jordan, Gesch. d. Weinbaus, II (1907), S. 546.

häufig vorkommenden Ausführlichkeit überliefert; die Kenntnis könnte aber nur noch gewinnen, wenn eine möglichst erschöpfende Zahl von Sendweistümern bekannt würde. Sie haben ja nicht nur — wie das Synodale in erster Linie — den Wert einer Gelegenheitsaufzeichnung, waren vielmehr, um mit den Nieder-Flörsheimer Schöffen zu reden, von der Absicht geleitet, die Sendrechte sowohl, so „wie sie die alten vf sie brocht hant“, darzutun, als auch „forter“, d. h. für alle Zukunft festzulegen.

